

**Beschlußempfehlung und Bericht**  
**des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)**

**zu der Verordnung der Bundesregierung**  
**— Drucksache 10/1672 —**

**Aufhebbare Neunzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste**  
**— Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —**

**A. Problem**

Anpassung des nationalen Einfuhrrechts an das Gemeinschaftsrecht

**B. Lösung**

Änderung der Einfuhrliste

**Einstimmigkeit im Ausschuß**

## Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,  
die Aufhebung der Verordnung — Drucksache 10/1672 — nicht zu verlangen.

Bonn, den 19. September 1984

### Der Ausschuß für Wirtschaft

<b>Dr. Unland</b>	<b>Dr. Schwörer</b>
Vorsitzender	Berichterstatter

## Bericht des Abgeordneten Dr. Schwörer

Die Verordnung, die am 16. Juni 1984 in Kraft getreten ist, wurde vom Präsidenten des Deutschen Bundestages am 29. Juni 1984 an den Ausschuß für Wirtschaft zur Beratung überwiesen. Es handelt sich um eine sogenannte Nachlaufverordnung, bei der der Deutsche Bundestag nach § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes die Aufhebung innerhalb einer Frist von vier Monaten nach Verkündung verlangen kann. Der Ausschuß für Wirtschaft hat die Verordnung in seiner 20. Sitzung am 19. Februar 1984 beraten.

### *Zum Inhalt der Verordnung*

Die Verordnung bezweckt die Angleichung des nationalen Einfuhrrechts an das EG-Recht, die Aufhebung des Teilembargos gegenüber der UdSSR, die Einführung der Genehmigungspflicht für die Einfuhr bestimmter Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika und die Umsetzung des Zusatzprotokolls zum Textilabkommen zwischen der EG und der Volksrepublik China in nationales Recht.

Die Änderung der Einfuhrliste wird wegen neuer bzw. außer Kraft getretener Rechtsakte der Euro-

päischen Wirtschaftsgemeinschaft notwendig. So ist einmal das Teilembargo gegenüber der UdSSR mit dem 31. Dezember 1983 ausgelaufen, ebenso eine Einfuhrüberwachung bestimmter Düngemittel.

In Erwiderung auf handelsbeschränkte Maßnahmen der Vereinigten Staaten von Amerika (z. B. der Einfuhr bestimmter Stahlerzeugnisse aus der Gemeinschaft) wird die Einfuhr einiger Waren mit dortigem Ursprung mengenmäßig beschränkt und daher der Genehmigungspflicht unterworfen (z. B. handelt es sich um Jagd- und Sportwaffen sowie Skier).

Darüber hinaus wird durch Änderung der Einfuhrliste dem Ende März 1984 zwischen der EWG und der Volksrepublik China abgeschlossenen Zusatzprotokoll zum Textilabkommen von 1979 Rechnung getragen.

Namens des Ausschusses für Wirtschaft bitte ich das Hohe Haus, von dem dem Deutschen Bundestag zustehenden Aufhebungsverlangen keinen Gebrauch zu machen.

Bonn, den 19. September 1984

**Dr. Schwörer**  
Berichterstatter